



16/SN-247/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION III

GZ. 29 1001/3-III/9/92

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

BUNDESGESAMTW.	
Zl. 136	05/10
Datum: 3. DEZ. 1992	
Verteilt: 03. Dez. 1992	

Handwritten: Pr, N. Hajek

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: (0222) 53 475-0

Durchwahl: 228

Telefax Nr.: 53 54 803

DVR: 0441473

sachbearbeiter:

Dr. Zechner

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der
51. Novelle zum Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz
GZ. 20.351/41-1/92,
GZ. 20.351/42-1/92, und
GZ. 20.351/44-8/92

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beehrt sich
in der Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum oben bezeich-
neten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

23. November 1992

Für die Bundesministerin:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bolem



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION III

GZ. 29 1001/3-III/9/92

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: (0222) 53 475-0

Durchwahl: 228

Telefax Nr.: 53 54 803

DVR: 0441473

Sachbearbeiter:

Dr. Zechner

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf
der 51. Novelle zum Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetz
GZ. 20.350/41-1/92

Allgemein:

Die zur Begutachtung übermittelte 51. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist durch Bemühungen charakterisiert, die mittel- und langfristige Finanzierung des Systems der Pensionsversicherung durch entsprechende Maßnahmen im Beitrags- und Leistungsrecht sicherzustellen.

Darüberhinaus enthält sie auch Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der stufenweisen Anpassung der unterschiedlichen Altersgrenzen in der Pensionsversicherung erforderlich sein werden.

Im Besonderen:

Zu § 86 Abs. 1 Z. 1 - Waisenspension(-rente)

Die Einführung der Möglichkeit der späteren Antragstellung durch den/die Waise(n) selbst wird ausdrücklich begrüßt.

./2

- 2 -

Zu §§ 215 Abs. 3, 258 Abs. 4 - erweiterter Anspruch auf Hinterbliebenenpension(-rente)

Auch die Ausdehnung der Inanspruchnahme einer Witwen(Witwer) Pension(Rente) bei tatsächlich geleistetem Unterhalt ist familienpolitisch erwünscht.

Mit diesen beiden Maßnahmen werden Härtefälle vermieden, was aus familienpolitischer Sicht begrüßt wird.

Zu §§ 227 Abs. 1 Zif. 4, 228 Abs. 1 - Ersatzzeiten für Zeiten der Kindererziehung

Aus familienpolitischer Sicht ergeben sich folgende Überlegungen und Einwände:

Wie bereits den finanziellen Erläuterungen zum Entwurf (Seite 21 ff.) zu entnehmen ist, wird die Wirkung der erhöhten Anrechnung von Kindererziehungszeiten begrenzt sein.

Nach wie vor wird auch in Hinkunft die Anrechnung von Kindererziehungszeiten kaum pensionsbegründend wirken, da Frauen ihre Kinder überwiegend vor dem 30. Lebensjahr bekommen und daher Erziehungszeiten z. B. für die Alterspension außerhalb der Rahmenfrist liegen.

Von der pensionssteigernden Wirkung werden in erster Linie jene Frauen profitieren, die in unmittelbarer Zukunft in Pension gehen, mehrere Kinder haben und die bisherigen Ersatzzeiten wegen der zeitlichen Begrenzung ihrer Anrechnung nicht lukrieren konnten.

Für spätere Jahrgänge ergeben sich kaum Verbesserungen: Besonders für gutverdienende Frauen mit hoher individueller Bemessungsgrundlage bringt sich durch die geplante Neuregelung eine deutliche Verschlechterung.

./3

- 3 -

Weiters werden dadurch Frauen mit mehreren Kindern benachteiligt, da sie nur eine geringe Anzahl von eigenen Beitragszeiten erwerben können, und sie für die Zeiten der Kindererziehung diese geringe einheitliche Bemessungsgrundlage hinnehmen müßten.

Dies wäre aus familienpolitischer Sicht äußerst unbefriedigend. Die Neubemessung müßte nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie so gestaltet sein, daß in keinem Fall eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage möglich ist.

Gebremst wird die pensionssteigernde Wirkung der neuen Ersatzzeiten für Kindererziehung vor allem durch zwei Faktoren:

1. Durch die Überlappungsregel: Überschneidende Erziehungszeiten zählen zur Pensionsbemessung nur einmal. Aufgrund der Daten über die Geburtenfolge der Geburten des Jahres 1991 zeigt sich, daß von den insgesamt rund 50.000 Zweit-, (Dritt- und andere) Geburten etwa 34.000 (das sind rund 60 %) innerhalb eines Abstandes von 3 Jahren zur vorangehenden Entbindung erfolgen.

Diesen Frauen kommen daher aufgrund der Überlappungsregel Kindererziehungszeiten nur zum Teil zu Gute.

Die derzeit geltende Ersatzzeitenregelung kennt keine Überlappungsregel und ist daher nicht diskriminierend.

2. Durch die mit 5.800,-- S äußerst niedrig angesetzte allgemeine Bemessungsgrundlage dieser Erziehungszeiten.

Im Entwurf un geregelt bleibt die Erziehungszeitenanrechnung

- für den Fall der Teilung des Karenzurlaubes zwischen den Eltern, ohne daß in Teilzeit gearbeitet wird, sowie

./4

- 4 -

- im Fall der Übertragung des Sorgerechtes - z. B. im Zuge einer Scheidung - an einen Elternteil

Die Beschränkung der Inanspruchnahme der Anrechnung durch nur einen Elternteil bedeutet gegenüber der derzeitigen Rechtslage eine Verschlechterung.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie schlägt daher in beiden Fällen eine Teilung der Anrechnung vor.

Hinsichtlich der Anrechnung von Erziehungszeiten, die in EWR-Vertragsstaaten erfolgen, wird vorgeschlagen, im Gesetz klarzustellen, daß dafür ein Anspruch aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach österreichischem Recht Voraussetzung sein soll.

Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, daß im Sinne einer einheitlichen Gesetzesterminologie im § 227 Abs. 1 Ziffer 4 anstelle von "EWR-Mitgliedstaat", "Vertragspartei des Abkommens über den EWR" zu setzen wäre.

Zu § 239 - Bemessungsgrundlage bei Kindererziehungszeiten

Die vorgesehene Differenzierung in eine individuelle Bemessungsgrundlage für Beitragszeiten und eine allgemeine für Zeiten der Kindererziehung in der vorgeschlagenen Form hält das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie für nicht vertretbar.

Geht man von einer durchschnittlichen Bemessungsgrundlage der Alterspension bei Arbeitern (1991: Männer: S 15.252,-, Frauen: S 9.041,-) als Ausdruck des Beitrages zur gesellschaftlichen Wertschöpfung aus, so erhält Kindererziehung über die äußerst geringe Bemessungsgrundlage einen sehr nachgeordneten Stellenwert.

./5

- 5 -

Auch die Tatsache, daß andere Ersatzzeiten (z. B. für Präsenz- und Zivildienst) nach wie vor nach der individuellen Bemessungsgrundlage bemessen werden, läßt Kindererziehungszeiten als Ersatzzeiten zweiter Klasse erscheinen.

Die Anerkennung und Abgeltung von Kindererziehungslasten im Wege dieser geringen Bemessungsgrundlage hält das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie aus familienpolitischer Sicht für nicht akzeptabel.

Vorgeschlagen wird vielmehr, für die Bemessung der Kindererziehungszeiten entweder die durchschnittliche Bemessungsgrundlage aller Versicherten heranzuziehen, oder wie bisher - und in allen anderen Fällen von Ersatzzeiten auch weiterhin - die individuelle Bemessungsgrundlage beizubehalten.

Dies deshalb, weil Mütter bzw. Väter aufgrund der Übernahme der Erziehungsleistungen den anderen Versicherten die unbeschränkte Teilnahme am Erwerbsleben ermöglichen und durch das Aufziehen von Kindern ihren Beitrag zur Sicherung aller Pensionen leisten.

Im Hinblick auf die derzeitige Situation des Familienlastenausgleichs, die in absehbarer Zeit keine Überschüsse erwarten läßt, erscheint die Aussage in den Finanziellen Erläuterungen über die Finanzierung der Kindererziehungszeiten aus dem Familienlastenausgleich nicht zielführend.

Zu §§ 261a, 284a - Kinderzuschlag

Die ersatzlose Streichung des Kinderzuschlages als Kompensation der geplanten Ersatzzeitenanrechnung im Zusammenwirken mit der neugestal-

./6

- 6 -

teten allgemeinen Bemessungsgrundlage wird in etlichen Fällen dazu führen, daß Frauen mit geringen eigenen Versicherungszeiten nach dem Entwurfsvorschlag für Kindererziehung weniger erhalten als derzeit. Auch dies wird aus familienpolitischer Sicht für nicht vertretbar gehalten.

Um einen annehmbaren Ausgleich zu finden, müßte die Anrechnung der Erziehungszeiten so gestaltet sein, daß in keinem Fall eine Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage eintritt.

Zu §§ 207, 262, 286 - Kinderzuschuß

Es ist nicht einzusehen, warum im Zuge der Neustrukturierung der Anrechnung der Kindererziehungszeiten der Kinderzuschuß wegfallen soll.

Dieser Teil der Gesamtrente(-pension) stellt keine Abgeltung früherer Erziehungsleistungen dar, sondern ist als ein Zuschuß zu aktuell anfallenden Aufwendungen für Kinder gedacht.

Zwar werden im österreichischen Rechtssystem erhöhte Aufwendungen für Kinder primär im Wege des Familienlastenausgleichs bzw. durch die Steuerpolitik kompensiert, jedoch sind Abgeltungen in Form von Lohnzuschlägen bzw. Zuschlägen zu sonstigen Einkommen (z. B. Familienzuschlag nach dem ALVG) durchaus gängig.

Der in den Erläuterungen (Seite 47) vorgebrachten Argumentation, aufgrund der mit 1. Jänner 1993 wirksam werdenden Neuordnung der Familienbesteuerung (erhöhte Kinderabsetzbeträge) sei die Aufrechterhaltung des Kinderzuschusses in der Pensions(Unfall)versicherung nicht mehr gerechtfertigt, kann aus Sicht des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie nicht gefolgt werden.

./7

- 7 -

Pensionseinkommen sind Ersatz für früheres Erwerbseinkommen und entsprechend geringer. Zum Zeitpunkt des Pensionsbezuges bestehende Kinderlasten treffen daher in der Regel stärker und rechtfertigen sehr wohl das Weiterbestehen des Kinderzuschusses.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hält die Streichung aus familienpolitischer Sicht für bedenklich.

Zu §§ 264, 289 - Witwen(Witwer)Pension ab 1. Jänner 1995

Zur geplanten Neubemessung der Witwen(Witwer)Pension(Rente) ab 1. Jänner 1995 wird festgehalten, daß eine Klarstellung im Gesetzestext insofern vorzunehmen wäre, als unter eigenem Einkommen auch die Pension des überlebenden Ehegatten gemeint ist.

Das in den Erläuterungen deklarierte Ziel der Neuregelung der Witwen(Witwer)Pension(Rente), nämlich dem Überlebenden ein relativ gleiches - im Vergleich zu dem vor dem Tod des Ehegatten bestehenden - Familieneinkommen zu belassen, unabhängig davon, welcher Partner stirbt, scheint mit der geplanten Bandbreite des Hinterbliebenen-Pensionsausmaßes zwischen 40 % - 60 % der Pension des Verstorbenen in vielen Fällen nicht erreichbar.

Zu § 236 - Wartezeit

Befürchtet wird von seiten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, daß die Herabsetzung der Altersgrenze bei den männlichen Versicherten von 55 auf 50 für die Erfüllung der großen Anwartschaft die Inanspruchnahme einer Pension erschwert, weil in Hinkunft 5 Jahre früher die strengeren Voraussetzungen für die Erfüllung der Wartezeit erfüllt sein müssen.

./8

- 8 -

Dies trifft über den Umweg der Hinterbliebenenpension (Witwen- und Waisenpension) auch die Familien und ist aus familienpolitischer Sicht problematisch.

Der Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates wurde die Stellungnahme des Freiheitlichen Familienverbandes übermittelt. Diese wird der Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie als Beilage angefügt.

Weiters wird auf die Stellungnahme des Katholischen Familienverbandes hingewiesen, die direkt an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erfolgte.

23. November 1992

Für die Bundesministerin:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böhm